

ANNAHMEERKLÄRUNG: DAAD-STIPENDIUM

Ich nehme das Auslandsstipendium der Hochschule für Gestaltung Offenbach aus Mitteln der DAAD-Projektförderung im Programm „_____“ in Höhe von insgesamt _____ € an.

Der Gesamtbetrag meiner Förderung setzt sich aus der monatlichen Stipendienrate in Höhe von _____ € und/ oder der einmaligen Reisekostenpauschale von _____ € zusammen. Der Aufenthalt meines Studiums/Praktikums/sonstiges: _____ an der Partnerhochschule beträgt _____ Fördermonate/-Tage/-Wochen.

Mir ist bekannt, dass...

- alle Punkte auf der Checkliste für Outgoings: https://www.hfg-offenbach.de/system/downloads/files/5de1133f6866670a6a140000/original/checkliste_fuer_outgoings_erasmus_weltweit.rf?1575031615 erledigt werden müssen.
- ich während des Auslandssemesters 15-30 ETCs erbringen muss.
- ein ausreichender Versicherungsschutz für den Auslandsaufenthalt bestehen muss.
- Stipendien-/Fördergelder aus wichtigen Gründen gekündigt/zurückbezahlt werden müssen (siehe Folgeseite).
- Stornogebühren nicht übernommen werden.
- spätestens 2 Wochen nach Ende der Auslandsmobilität dem IO ein Erfahrungsbericht eingereicht werden muss.
- ich meine Erfahrungen im Rahmen von Informationsveranstaltungen vermitteln muss.
- ich nach meinem Auslandsaufenthalt für die Betreuung von ausländischen Gaststudierenden im Rahmen des Buddy Programm zur Verfügung stehen muss.

1. Persönliche Daten

Nachname:	Vorname:
Studiengang: (Kunst/Design)	Geburtsdatum:
Zielland / Partnerhochschule:	
Status: (Student/Doktorand/Mitarbeiter)	Förderzeitraum:
Anschrift:	
E-Mail-Adresse:	

2. Bankverbindung

Meine Bankverbindung zur Überweisung der Stipendiatenraten lautet:

Name der Bank:
IBAN:

Bitte ankreuzen, falls zutreffend:

- Ich erhalte aktuell ein Deutschlandstipendium (Verbot der Doppelförderung!)

Ort, Datum

Unterschrift

§ 1 Nachweispflicht des Stipendiaten

Nach Abschluss des Stipendiums hat der Stipendiat innerhalb von 2 Monaten einen Nachweis gegenüber dem Stipendiengeber zu erbringen (z.B. Zeugnis von der Partnerhochschule).

§ 2 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten des Stipendiaten

Der Stipendiat ist verpflichtet, der Hochschule alle Änderungen von Tatsachen, die für die Vergabe und die Höhe des Stipendiums relevant sind, unverzüglich anzuzeigen.

Der Stipendiat versichert, dass keine gesundheitlichen Einschränkungen vorliegen, die der Erreichung des Stipendienzwecks entgegenstehen.

Der Stipendiat erkundigt sich beim Stipendiengeber über die Anrechenbarkeit der Studienleistungen, die im Rahmen des Stipendiums im Ausland erbracht werden.

Dem Stipendiaten wird empfohlen sich, insbesondere bei Reisen in Regionen mit kritischer Sicherheitslage, auf der Seite des Auswärtigen Amtes (Elektronische Registrierung: "Elefant") zu registrieren.

§ 3 Kündigung des Stipendiums aus wichtigem Grund

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist das Stipendium seitens des Stipendiengebers durch Kündigung der Stipendienvereinbarung zu beenden. Die Stipendienleistungen werden unverzüglich eingestellt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Stipendiat das Stipendium durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Täuschung über erhebliche Tatsachen erschlichen hat (falsche bzw. unvollständige Angaben oder Verschweigen),
- b) das Stipendium nicht zweckentsprechend verwendet worden ist und der Stipendiat dies kannte oder nur infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte,
- c) Tatsachen erkennen lassen, dass der Stipendiat sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Umfang um die Zweckerreichung bemüht,
- d) der Zweck des Stipendiums nicht mehr erreicht werden kann.

§ 4 Rückzahlung des Stipendiums

Im Falle der Kündigungsgründe gemäß § 3 a) und b) dieser Stipendienvereinbarung sind die bereits ausgezahlten Beträge zurückzuzahlen und zu verzinsen.

Bricht der Stipendiat seinen Stipendienaufenthalt aus Gründen, die er selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat vorzeitig ab, muss er das Stipendium grundsätzlich zurückzahlen.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.